



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

gegen Empfangsbestätigung

22-52112-BIM2023/0005 vom 12. Jun. 2025/HM

Firma

Simon Fleisch GmbH

Gutenbergstraße 12

54516 Wittlich

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

Änderung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

für die unter Aktenzeichen BIM1976/0001 – 7-144-105/as./be.-
genehmigte Errichtung und Betrieb eines Schlachthofes
der Firma Simon Fleisch GmbH, Gutenbergstraße 12, 54516 Wittlich
wegen der Beantragung einer wesentlichen Änderung
für die Aufstockung eines Kühlturms/Maschinenraumes
in der Gemarkung Wittlich, Flur 39, Flurstück 22

Auskunft erteilt Frau Heinz
Telefon (065 71) 14 - 2293
E-Mail Marion.Heinz
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2023/0005
Bürger-Nr.: 2450
Datum 12. Jun. 2025

**Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:**

Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

**Öffnungszeiten der
Fachbereiche:**

Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:

Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung.....	3
2.	Antragsunterlagen.....	4
3.	Allgemeines	4
II.	Nebenbestimmungen	5
1.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.....	5
2.	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.....	10
2.1	Genehmigung der Indirekteinleitung	16
3.	Untere Wasserbehörde.....	22
4.	Baurecht	25
5.	Brandschutz.....	26
6.	Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung).....	27
7.	Fernstraßen-Bundesamt	27
III.	Begründung	28
IV.	Kostenfestsetzung	36
V.	Rechtsbehelfsbelehrung	37
	Anlage 1: Antragsunterlagen.....	38
	Durchschriften:.....	45

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

- 1.1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 19 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr.: 7.2.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Firma
Simon Fleisch GmbH
Gutenbergstraße 12
54516 Wittlich

vom 11.11.2022 nebst Antragsunterlagen, sowie den Ergänzungen vom 03.03.2023, 06.03.2023, 22.08.2023, 22.08.2024, 24.10.2024, 20.11.2024 und 14.02.2025

die Änderung zur **Aufstockung eines Kühlturms/Maschinenraumes**

zum ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 05.01.1976 (BIM201976/0001 – 7-144-105/as./be.-), welcher die Errichtung und den Betrieb eines Schlachthofes zum Gegenstand hatte, in dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung auf den nachfolgenden Grundstücken erteilt:

Wittlich, Flur 39, Flurstück 22

- 1.2 Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung zur Aufstockung eines Kühlturms/Maschinenraumes des Schlachthofes.
Dabei gelten die bisher festgesetzten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt.
- 1.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihres Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

1.4 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- **Baugenehmigung** nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)
- **Genehmigung der Indirekteinleitung** nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (ABwV)

1.5 Das maßgebliche BVT Merkblatt im Sinne des § 10 Abs. 8a, Ziffer 2 BImSchG lautet: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 der Kommission vom 11.12.2023 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

1.6 Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Ziffer II. beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

1.7 Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

3. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSch-ZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.

- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
- Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

1. Die Verdunstungskühlanlagen W001 und W002 unterliegen dem Anwendungsbereich der Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (42. BImSchV) und sind spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme (Erstbefüllung mit Nutzwasser) über das onlinebasierte, länderübergreifende Datenbanksystem „KaVKA“ (www.kavka.bund.de) anzuzeigen.
2. An den Verdunstungskühlanlagen sind nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Der Betreiber hat den Sachverständigen bzw. die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.
3. Die schalltechnische Beurteilung der Müller-BBM GmbH vom 05.07.2023, Bericht Nr. M175961/01, mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den schalltechnischen Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben, ist rechtsverbindlich zu beachtender und zu erfüllender Bestandteil dieser Genehmigung. Insbesondere müssen die technischen Anlagen (Verdichter, Verflüssiger) den im Abschnitt 6 aufgeführten Schallleistungspegeln entsprechen. Die beschriebenen Schallemissionskennwerte dürfen nicht ohne erneute schalltechnische Prüfung verändert werden.

4. Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind auch Maßnahmen zur Benachrichtigung gefährdeter Bereiche und der Nachbarschaft z. B. bei Ammoniakfreisetzung anzugeben. Notfallübungen mit dem gesamten Anlagenpersonal sollten in mit der Überwachungsbehörde und der Feuerwehr abgestimmten Zeitabständen abgehalten werden.

II. Arbeitsschutz

5. Die Ammoniakkälteanlage ist entsprechend der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen“ (TRAS 110) und den im Anhang 1 zitierten Vorschriften und Regeln zu errichten und zu betreiben. Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:
 - Alle Druckbehälter sind so aufzustellen, dass für Prüfung, Instandhaltung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.
 - Notausgänge von Maschinenräumen müssen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen liegen, nach außen aufschlagen und direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
 - Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.
 - Die Anlagen sind gegen Überschreitung des zulässigen Betriebsdrucks abzusichern.
 - Freiwerdende Kältemittel sind gefahrlos über Abblaseleitungen abzuleiten.
 - In den Maschinenräumen sind Be- und Entlüftungseinrichtungen zu installieren.
 - Es sind Sicherungsmaßnahmen gegen Flüssigkeitsschläge (in Verdichtern) vorzusehen.
 - Außerhalb der Maschinenräume sind leicht erreichbare Not-Aus-Systeme einzurichten, die zwangsöffnend, überlistungssicher und in einer geeigneten Schutzart (IP54) ausgeführt sind.
6. In Maschinenräumen sind Gaswarneinrichtungen oberhalb der Verdichteraggregate und zusätzlich in der Nähe der Pumpen zu installieren.

Die Alarmschwellen sind wie folgt festzulegen:

NH ₃ Voralarm 150 – 500 ppm	automatische Einschaltung der Lüftung
NH ₃ Hauptalarm 1000 ppm	automatische Abschaltung der Anlagenteile
spätestens bei 30.000 ppm	Abschaltung der technischen Lüftung.

Der in der Anlagenbeschreibung der Lehnerts & Müller GmbH, Stand 20.05.2022, beschriebene zweite Hauptalarm bei einem Schwellenwert von 8.000 ppm muss explizit in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden, ggfs. sind durch diesen eigens gewählten Schwellenwert weitere Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

7. Maschinenräume sind mit der Bezeichnung „Ammoniak“ und der Gesamtfüllmenge der Anlage zu kennzeichnen. Folgende Warn-, Ver- und Gebotszeichen sind anzubringen:
 - Warnung vor ätzenden Stoffen (W023)
 - Zutritt für Unbefugte verboten (D-P006)
 - Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten (P003)
 - Gehörschutz benutzen (M003)
8. Die in der gutachterlichen Stellungnahme von Hrn. Dr. Gringel (Projekt-Nr.: 18822337 vom 03.01.2023) zur NH₃-Kälteanlage und zur Einhaltung der TRAS 110 beschriebenen Maßnahmen sind vollumfänglich umsetzen.
9. Die Gefährdungsbeurteilung ist um die Betrachtung der neu hinzukommenden Anlagen zu ergänzen. Dabei ist die hygienisch fachkundige Person zu beteiligen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind umzusetzen.
10. Die Beschäftigten sind neben den bestehenden Betriebsanweisungen anhand des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und hinsichtlich der Kälteanlage zu unterweisen.
11. Für die Gefährdung durch den Umgang mit Kältemitteln ist den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung in Form von persönlicher Schutzausrüstung gegen Kältemiteleinwirkung zur Verfügung zu stellen. Diese muss
 - den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstungen entsprechen,
 - Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
 - für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein und
 - den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.
12. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und

dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

13. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.
14. Der „Notfallzugang für Fachpersonal“ auf das Dach des Maschinenraums muss so gesichert werden, dass nur entsprechendes Fachpersonal Zugang haben kann. Das Fachpersonal muss entsprechend unterwiesen und beauftragt sein.
15. Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

16. „geteilte Revisionsöffnungen zum ein- und Ausbringen von Maschinen“

Sind Arbeiten am Revisionsschacht durchzuführen sind folgende Regelungen zu beachten:

- Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.
- Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen bis 12,00 m müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Brüstungen darf die Höhe bis auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt.
- Kann eine Umwehrung durch die Arbeiten nicht sichergestellt werden, kann in Ausnahmefällen PSA gegen Absturz verwendet werden, wenn geeignete Anschlagereinrichtungen vorhanden sind und kurzzeitige Arbeiten (<2h) ausgeführt werden. Maßnahmen zur Rettung sind festzulegen.

Werden keine Arbeiten am Revisionsschacht durchgeführt:

- Die Öffnungen des Revisionsschachtes ist durch eine ausreichende tragfähige Abdeckung zu sichern.
- Die Abdeckung darf nur durch entsprechend eingewiesenes Personal zu öffnen sein. Entsprechende Sicherungen gegen Absturz sind wie oben beschrieben vorher durchzuführen.

Von arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Hinweis

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist

oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

I. Hinweise

1. Der Betreiber betrachtet die Maschinenöle der Kälteanlage unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend.
2. Die Kälteanlage ist der Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV zuzuordnen.
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹.
4. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen **Eignung von Anlagenteilen** können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

5. Die Technischen Baubestimmungen² sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
7. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
8. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
9. Die gefahrstoffrechtlichen und die sicherheitstechnischen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

10. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

11. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
12. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
13. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
14. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

15. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen³. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
16. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der

³ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRWS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

IV. Überwachungspflichten

17. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
18. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁴.
 - d) Entwässerungsanlagen, in denen im **Havariefall mit Wasser niedergeschlagene Ammoniakdämpfe** zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen

⁴ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRWS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

V. Prüfpflichten

19. Die Kälteanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:
 - i. Vor Inbetriebnahme
 - ii. Wiederkehrend alle 5 Jahre
 - iii. Nach einer wesentlichen Änderung
 - iv. Bei Stilllegung der Anlage
20. Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
21. **Die Kälteanlage darf erst in Betrieb genommen** werden, nachdem die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ gemäß § 46 AwSV erfolgt ist und diese **keine erheblichen oder gefährlichen Mängel** ergeben hat.
22. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

VI. Kälteanlage

Maschinenraum

23. Der Maschinenraum der Kälteanlage ist als flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung zu konzipieren. Die Rückhalteeinrichtung ist nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 lfd. Nr. 11 sind zu beachten.
24. Der Werkstoff muss gegenüber den rückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffen für die nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 festgelegte Beanspruchungsstufe flüssigkeits-

undurchlässig sein. Ein Nachweis hierüber ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Schadenbekämpfung anfallende, ammoniakhaltige Flüssigkeiten

25. Die bei der Schadenbekämpfung anfallenden Flüssigkeiten, die mit ausgetretenem Ammoniak verunreinigt sind (z. B. Berieselungswasser oder zur Niederschlagung des Gases im Bereich der Anlage genutzten Wassers), sind gemäß § 38 AwSV i. V. m. TRwS 779 Abschnitte 9.4.3 zurückzuhalten. Dies gilt auch für außerhalb des Maschinenraums anfallende Flüssigkeiten im Sinne des Satzes 1.

Solekreislauf

26. Der Solekreislauf der Kälteanlage ist unter sinngemäßer Beachtung der §§ 35 Absatz 3 und 4, 21 Absatz 1 bis 3 sowie 19 Absatz 1 und 4 AwSV zu errichten und zu betreiben.
27. Selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen für den Sekundärkreislauf (Solekreislauf) müssen sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.
28. Die Kühlaggregate des Sekundärkreislaufs sind auf befestigten Flächen aufzustellen. Es ist sicherzustellen, dass austretendes Wärmeträgermedium sicher erkannt werden kann.
29. Das auf der Aufstellfläche der Kühlaggregate anfallende Niederschlagswasser ist unter Beachtung von DIN 1986-100:2016-12 Anhang C in den Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Die satzungsrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Biozidstation

30. Die Anlagenteile zum Umgang mit Biozid sind so auszuführen wie es in der „Ergänzung zur Fachtechnischen Stellungnahme zum Gewässerschutz“ der Zimmermann Ingenieure GmbH vom 23.10.2024 beschrieben wird.
31. Die Werkstoffe der Auffangwanne und der Rohrleitungen müssen gegenüber dem Biozid (Wasserstoffperoxid) chemisch hinreichend widerstandsfähig sein.

2.1 Genehmigung der Indirekteinleitung

Für die Einleitung von Absalzwasser aus dem Kühlkreislauf in die betriebseigene Schmutzwasserkanalisation und weiter in die betriebseigene Vorbehandlungsanlage ist eine Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderlich. Diese ist aufgrund „Konzentrationswirkung“ von der Genehmigung gemäß BImSchG eingeschlossen.

Aufgrund des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

I. Genehmigung

Der Fa. Simon-Fleisch GmbH wird die Genehmigung erteilt, Absalzwasser aus dem Kühlkreislauf des neu aufgestockten Kühlturms als Teilstrom nach dem Anhang 31 der Abwasserverordnung in die betriebseigene Schmutzwasserkanalisation und weiter in die betriebseigene Vorbehandlungsanlage mit unten aufgeführten Begrenzungen einzuleiten.

1. Dauer

Die Genehmigung ist widerruflich.

2. Plan

Der Genehmigung liegen die vom Ingenieurbüro ÖBB Consult Dr. Erich Zanders sowie dem Planungsbüro STADTLAND Architekten erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3. Überwachungsstellen und -werte

Überwachungsstellen für die Ableitung gewerblichen/industriellen Abwassers in die betriebliche Kanalisation:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Anhang AbwV	Rechtswert*	Hochwert*
1	Probenahmestelle Kühlturm 1	31	349796	5537990
2	Probenahmestelle Kühlturm 2	31	349791	5537987

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

Festlegungen für den Regelbetrieb:

An den Überwachungsstellen gelten folgende Festlegungen/Grenzwerte entsprechend dem **Anhang 31** „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV), Abschnitt D (vor Vermischung):

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
1	Probenahmestelle Kühlturm 1	AOX ²⁾	0,15	mg/l
		Zink ¹⁾	4	mg/l
2	Probenahmestelle Kühlturm 2	AOX ²⁾	0,15	mg/l
		Zink ¹⁾	4	mg/l

Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe.
(Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden).
- 2) Aus der Stichprobe

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

Festlegungen für die Stoßbehandlung mit beantragten Chemikalien:

Bei Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist die Abwasserableitung aus dem behandelten System so lange einzustellen, bis der Überwachungswert für Chlordioxid und andere Oxidantien bzw. für die Leuchtbakterientoxizität infolge der Abreaktion der Wirkstoffe sicher erreicht worden ist.

Gemäß Anhang 31 AbwV Teil E, „Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls“, darf eine Abflutung erst bei Einhaltung folgender Grenzwerte erfolgen:

Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
AOX ²⁾	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien angegeben als Chlor ²⁾	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) ²⁾	12	-

Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe. (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden).
- 2) Aus der Stichprobe

Dem Antrag sind die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Betriebsmittel beigelegt. Daraus ergibt sich, dass keine halogenhaltigen Mittel eingesetzt werden. Daher ist kein AOX im Abwasser zu erwarten. **Eine Änderung der eingesetzten Betriebsmittel ist vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.**

Der Einsatz der beantragten Betriebsmittel muss genau nach Herstellerangaben erfolgen. Einsatzzeitpunkt, -dauer und -menge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten der Betriebsmittel ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies im Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Unter Einhaltung der o. g. Rahmenbedingungen kann auf die analytische Untersuchung der Parameter für den nach Teil E, Anhang 31 AbwV verzichtet werden.

II. Selbstüberwachung der Parameter nach Teil D, Anhang 31 AbwV:

Gemäß § 61 WHG i. V. m. § 63 Abs. 1 LWG hat der Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen die Untersuchung der Teilströme vor Vermischung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Das Absalzwasser ist an den jeweiligen Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

lfd. Nr.	Überwachungsstellen (Probenahmen)	Überwachungsparameter	Untersuchungshäufigkeit
1	Probenahmestelle Kühlturm 1	AOX	6 x j
		Zink	m
2	Probenahmestelle Kühlturm 2	AOX	6 x j
		Zink	m

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;
j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Mit dem Parameter AOX sind auch die Gehalte an DOC und Chlorid aus ein und dergleichen Probe zu bestimmen.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben. Der pH-Wert ist ebenfalls zu messen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber planmäßig nach 15 Jahren und 30 Jahre nach der Erstinbetriebnahme und danach alle 10 Jahre durch optische Untersuchung oder durch Dichtheitsprüfung entsprechend der a. a. R. d. T. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 10 Jahren zu

wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt unter:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/gewerbliches-und-industrielles-abwasser>

Der Betreiber hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der **Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht)** sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum **10.03.** des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
2. Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Das Abwasser muss den im **Anhang 31** „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Anforderungen entsprechen. Kann nach zwei Jahren nachgewiesen werden, dass die im Anhang 31 der AbwV geltenden

Überwachungsparameter nicht enthalten sind, kann ein Wegfall der betreffenden Parameter beantragt werden.

4. Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.
5. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.
6. Alle Störungen, die eine nachteilige Veränderung des abgeleiteten Abwassers somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen der Stadt Wittlich und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
7. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
8. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasseranlage (z. B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
9. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit bei Stromausfall die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage so gering wie möglich sind. Näheres hierzu s. z.B. DWA-Merkblatt M 215-1.
10. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

3. Untere Wasserbehörde

I. Hinweise:

1. Das Bauvorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auszuführen.
2. Tritt während der Baumaßnahme, dem Transport oder im späteren Verlauf ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der Stoff in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eindringen ist oder einzudringen droht.
3. Die Kälteanlage ist der Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV zuzuordnen.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
5. Die Technischen Baubestimmungen sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
7. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

8. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
9. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
10. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
11. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
12. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

13. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
14. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen,

der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

IV. Rückhaltung bei Brandereignissen

15. Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV i. V. m. TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.4 zurückzuhalten.
16. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so zu anzuordnen oder auszurüsten sowie während eines Brandes so zu überwachen, dass eine drohende Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall jederzeit erkannt und rechtzeitig die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
17. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

V. Überwachungspflichten

18. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
19. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a. Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.

- b. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- c. Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.

VI. Prüfpflichten

- 20. Die Kälteanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Es gelten folgende Prüfzeitpunkte:
 - i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
 - ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
 - iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
 - iv. bei Stilllegung der Anlage.
- 21. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

4. Baurecht

I. Bedingungen

Vor Baubeginn ist je eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Statik) und des Nachweises entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden hier einzureichen.

II. Hinweise

- 1. Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

2. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.
3. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

4. Baubeginn, Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind mit den beigefügten Vordrucken hier anzuzeigen.
5. Das beiliegende Bauschild muss auf der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Straßenraum sichtbar angebracht werden.
6. In der Anlage zu dieser Genehmigung sind Merkblätter beigefügt, die Sie über diverse Pflichten informieren. Im Falle von Fragen wenden Sie sich bitte an die betreffenden Institutionen. Wir empfehlen, sich bei der BG Bau insbesondere hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Personen bei Eigenbauarbeiten zu erkundigen.

5. Brandschutz

1. Das Brandschutzkonzept BK 03/11-d_August 2024 des Gutachter-Büros Galemann Bauphysik Ingenieur Consult ist Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Es muss vermieden werden, dass bei einem Ammoniakaustritt innerhalb des Maschinenraumes standardmäßig eine Entlüftung vorgenommen wird. Die Ammoniakdämpfe sind standardmäßig innerhalb des Maschinenraumes niederzuschlagen. Zum Auffangen der chemischen Lösung ist im Boden des Maschinenraumes eine Löschwasserrückhaltung vorhanden.

Das manuelle Zuschalten der Abluftanlage ist in diesem Fall zu unterlassen. Es sind entsprechende Hinweise im Zugangsbereich zum Maschinenraum, neben dem Schlüsselschalter und im Feuerwehrplan vorzusehen.

Das manuelle Zuschalten der Abluftanlage kann gerade bei Brandeinsätzen sehr von Vorteil sein.

3. Die Außentreppe muss bis auf das Dach „erhöht“ werden. Der Zugang von der Treppe bis zum Maschinenraum (gleichzeitig Flucht- und Rettungsweg) muss auf kürzestem Weg und möglichst gradlinig, sowie mindestens in der Breite der Treppe ausgeführt werden.

Die Treppe, sowie der Zugang von der Treppe bis zum Maschinenraum muss mit einer Notbeleuchtung versehen sein. Die Notbeleuchtung muss nicht dauerhaft leuchten. Neben dem manuellen Ein-/Ausschalten ist eine Ansteuerung durch die Brandmeldeanlage möglich.

4. Die Einspeisestelle, sowie die Entnahmestelle der trockenen Löschwasserleitung ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Wittlich vorzunehmen.

Die Beschilderung ist nach DIN 4066 vorzunehmen.

6. Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung)

Durch die beantragte Maßnahme sind keine relevanten Geruchsimmissionen oder Luftschadstoffimmissionen durch das geschlossene und gekühlte Produktionssystem zu erwarten.

Die Vorgaben der VO (EU) 853/2004 über Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sind zu beachten und einzuhalten.

7. Fernstraßen-Bundesamt

1. Vom künftigen Baukörper und dessen Nutzung dürfen keine Wirkungen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 beeinträchtigen oder zu Schäden am Straßenkörper und Straßenzubehör der Autobahn führen. Hierzu zählen auch Werbeträger, die weder an der Fassade des Baukörpers noch auf dem Dach angebracht werden dürfen. Dies gilt sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens.
2. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass sowohl die Fassadenwände als auch die Dachflächen blendfrei sind, so dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 nicht geblendet und abgelenkt werden. Des Weiteren müssen Elementfassadenteile aus blendfreier Verglasung sein, so dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 nicht geblendet und abgelenkt

werden. Verkleidungen aus glänzendem Material dürften nicht angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.

3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch evtl. vorhandene Strahler oder sonstige Art der Beleuchtung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 zu gefährden.
4. Werbung oder Werbetafeln, die an der Fassade, auf dem Gebäude oder aber im Bereich des Grundstücks wenn auch nur vorübergehend oder provisorisch aufgestellt wird, ist/sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 unzulässig.
5. Der Vorhabenträger hat für den ggf. erforderlichen Lärmschutz selbst zu sorgen. Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen seitens des Antragstellers aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes können gegenüber der Bundesstraßenverwaltung zu keiner Zeit geltend gemacht werden.
6. Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Anlagen durch ggf. Wasserdampf / Kühlnebel eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 jederzeit ausgeschlossen ist.
7. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

III. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Simon Fleisch GmbH hat mit Schreiben vom 11.11.2022 nebst Antragsunterlagen zzgl. der Nachträge vom 03.03.2023, 06.03.2023, 22.08.2023, 22.08.2024, 24.10.2024, 20.11.2024 und 14.02.2025 die Genehmigung einer Änderung der o.g. genehmigungsbedürftigen Anlage (l. Entscheidung) gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Die Entscheidung beinhaltet die Änderung der Anlage durch Aufstockung eines Kühlturms/Maschinenraumes auf den o. g. Grundstücken.

Die Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid vom 05.01.1976 (BIM1976/0001 – 7-144-105/as./be.-), welcher die Errichtung und den Betrieb eines Schlachthofes beinhaltet, genehmigt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Gesamtanlage stellt eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Zudem ist die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissions-Richtlinie.

Die geplante Kühlanlage mit Ammoniak wird als Grundanlage eines neuen Kühlsystems, das in Zukunft erweitert werden soll, für die Firma Simon-Fleisch GmbH errichtet und vorerst mit einem Kältemittel von 2,2 t betrieben. Nach Ziffer 10.25 der 4. BImSchV ist für Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Da es sich vorliegend um eine Änderung der Hauptanlage und um den Bau eines Grundsteines für ein komplett neues Kühlsystem der Firma Simon-Fleisch GmbH handelt, wird vorliegend eine Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist somit ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Eine Entscheidung über den Antrag nach § 8a BImSchG zum vorzeitigen Beginn ist aufgrund der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr erforderlich.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Antrag der Firma Simon Fleisch GmbH wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass die geplante Errichtung und Betrieb der Anlagen prinzipiell Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft Klima, Landschaft, Kulturgüter) haben können. Unter Einhaltung der Vorgaben in den Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – nicht zu besorgen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung der Anlage nicht erforderlich, da es sich bei der Änderung um kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Anlage 1 handelt.

5. Ausgangszustandsbericht

Bei Anlagen nach der Industrieemissionsschutz-Richtlinie hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Unterlagen nach Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG und §§ 4, 4a Abs. 4 der 9. BImSchV einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Im Änderungsverfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (BIM2021/0005) zur vorliegenden Anlage zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) wurde erstmalig ein Ausgangszustandsbericht für die gesamte Anlage vorgelegt.

Der vorgelegte Ausgangszustandsbericht der Firma RSL Alenco GmbH, Centrumstraße 4, 45307 Essen vom 06.09.2021 (Stand 22.10.2021), Projekt Nr. 4311255, Bericht-Nr. 02 ist Bestandteil der Genehmigung BIM2021/0005.

Ein gesonderter Ausgangszustandsbericht im Rahmen der Änderung der Anlage durch die Aufstockung des Kühlturms/Maschinenraumes ist nicht erforderlich. Dem bestehenden Ausgangszustandsbericht ist ein Lageplan mit den neu errichteten Anlagen beizufügen und zu vermerken, dass in der Anlage Ammoniak als Kältemittel mit einem Volumen von ca. 3.000 l eingesetzt wird.

6. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des Antrages auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hat ergeben, dass aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen zur Änderung des Schlachthofes durch Aufstockung eines Kühlturms/Maschinenraums und der fachbehördlichen Stellungnahmen unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Änderungsgenehmigung erfüllt sind. Die formu-

lierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind – sofern sich Änderungen ergeben haben - im Bescheid (II. Nebenbestimmungen) dargestellt.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Änderungsvorhaben tangierten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32, Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung)
- Autobahn GmbH, Montabaur
- Fernstraßen-Bundesamt
- Stadt Wittlich

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat in Ihren Stellungnahmen vom 02.11.2023 und 05.09.2024 mitgeteilt, dass gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG und den Verzicht der Offenlegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der zu vertretenden Belange der Gewerbeaufsicht keine Einwendungen bestehen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 7.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und aufgeführten Nebenbestimmungen (Ziffer II.) errichtet und betrieben wird.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Lage

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Das Betriebsgelände befindet sich in einem durch Sturzflut gefährdeten Bereich. Dies bedeutet, dass das Gelände bei einem außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignis von lokalen Überflutungen betroffen sein kann.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Fachliche Anmerkungen bezüglich AZB

Ammoniak hat eine Dichte von 0,724 kg/l, sodass sich bei einer Lager- bzw. Anlagekapazität von 2.560 kg (2.200 kg + 360 kg) eine potentielle Freisetzungsmenge von 3.536 Litern ergibt.

Die eingesetzte Menge von Ammoniak hat mit 3.536 Litern die stoffliche Relevanz, das Grundwasser zu gefährden (§ 3 Abs. 10 BImSchG) (stoffliche Relevanz, Kap. 3.1.2.1 der Arbeitshilfe zum AZB). Daher fällt der Stoff aufgrund der Klassifizierung über die Wassergefährdungsklasse WGK 2, wenn die Menge 1.000 Liter übersteigt, in erheblichem Umfang in der Anlage an (§ 3 Abs. 10 BImSchG); (Mengenrelevanz, Kap. 3.1.2.2 der Arbeitshilfe zum AZB). Ammoniak hat demzufolge bei dieser Menge eine Grundwasserrelevanz.

Es liegt keine Bodenrelevanz vor, da der Stoff oder einer seiner Metaboliten die Gefahr einer der Gefahrenhinweise H300, H301, H302, H304, H310, H311, H312, H340, H341, H350, H351, H360, H361, H370 und H371 nicht hervorruft. Ammoniak ist in der hier eingesetzten Menge außerdem nicht mengenrelevant (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Jedoch geht von Ammoniak bei einem Unfall oder einer Leckage zum überwiegenden Teil in die Gasphase über und würde auf seinem Weg in das Grundwasser im Boden in diesen Aggregatzustand übergehen. Eine Gefahr durch diesen Stoff besteht nur dann, wenn diese Menge unmittelbar in das Grundwasser oder in ein Gewässer eingeleitet würde.

Die Durchführung einer Betrachtung in einem AZB ist daher nicht erforderlich.

Fachliche Anmerkungen Wasserrecht

In der Kälteanlage wird mit einem gasförmigen wassergefährdenden Stoff umgegangen, der bei einer Betriebsstörung flüssig austreten kann, nämlich Ammoniak. Den Anforderungen des § 38 AwSV und der TRwS 779:2023-06 Abschnitt 9.4.2 zufolge bedarf die Anlage einer Gefährdungsabschätzung zur Festlegung von Maßnahmen zur Schadenerkennung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung des Ammoniaks. Zudem sind – nach § 38 AwSV und TRwS 779 Abschnitt 9.4.3 – die bei Schadensbekämpfungsmaßnah-

men anfallenden Flüssigkeiten, die mit Ammoniak verunreinigt sind (z. B. Berieselungswasser oder zur Niederschlagung des Gases im Bereich der Anlage genutzten Wassers), zurückzuhalten.

Die vorliegende Planung sieht für die Ammoniakkälteanlage bislang eine Rückhaltung lediglich im Maschinenhaus vor. Eine Rückhaltung von mit Ammoniak verunreinigtem Wasser, mit welchem ins Freie gelangte Ammoniakdämpfe niedergeschlagen wurden, ist entgegen den wasserrechtlichen Anforderungen bisher nicht vorgesehen.

Die Ausführungen der „fachtechnischen Stellungnahme zum Gewässerschutz“ der Zimmermann Ingenieure GmbH in der Fassung der Ergänzung vom 23.10.24 werden von uns mitgetragen.

Untere Wasserbehörde

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

Bei der vorgesehenen Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Umschlagen, Verwenden und Behandeln wassergefährdender Stoffe, die bei nicht sachgemäßem Betrieb und nicht fachgerechtem Bau Schäden für den Wasserhaushalt verursachen kann.

Nach den Antragsunterlagen ist die Ammoniakkälteanlage mit einer Gaswarnanlage versehen und der Aufstellraum (Maschinenraum) wird als Auffangwanne (Rückhaltung) mit einer Edelstahlauskleidung ausgebildet.

Die Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf den §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Nebenbestimmungen sind aus § 62 WHG i.V.m. der AwSV abgeleitet. Es handelt sich hierbei um Grundsatzanforderungen, die sicherstellen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit so aufgebaut ist, dass alle Anlagenteile, Fördereinrichtungen, Rohrleitungen, Anschlüsse und Lagerbehälter dicht sind und somit von dieser keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Die Nebenbestimmung zur Überwachung und der Betriebsstörungen regeln den Turnus der Eigenkontrollen der Anlagenteile und die Handlungsweise bei Schadensfällen oder Undichtheiten im Sinne des Besorgnisgrundsatzes aus § 5 WHG.

Die Erstellung einer Anlagendokumentation, der Betriebsanweisung und die Belehrung des Betriebspersonals gemäß den Nebenbestimmungen sowie die erforderlichen Sachverständigenprüfungen (Prüfung der Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung sowie wiederkehrende Prüfung und bei Stilllegungen) ergeben sich aus der AwSV.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird der Maßnahme daher zugestimmt.

Baurecht

Die baurechtliche Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen vom Dez. 2022 und die Nachtragsunterlagen vom 22.08.2024; diese sind Bestandteil der Stellungnahme. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und den Nebenbestimmungen (Ziffer II.) keine Bedenken.

Brandschutz

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (Ziffer II.) ausgeführt wird.

Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung)

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die positive Stellungnahme wird unter der Maßgabe erteilt, dass keine relevanten Geruchsmissionen oder Luftschadstoffmissionen durch das geschlossene und gekühlte Produktionssystem zu erwarten sind.

Fernstraßen-Bundesamt

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gebaut werden.

Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Unter Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann die Zustimmung erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 7 dienen primär der Vorsorge der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 und des Weiteren der Koordination des Bauablaufes als auch der Verwehrung etwaiger Schadensansprüchen gegenüber der Bundesstraßenverwaltung.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Integrierte Außenstelle Montabaur als Träger öffentlicher Belange wurde an dem obigen Verfahren beteiligt.

Stadt Wittlich

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-16-00 N „Industriegebiet I“ aus dem Jahre 1981, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekanntgemacht wurde und im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes W-16-01 „Industriegebiet I, 1. Änderung“, der am 21.12.2002 Rechtsverbindlichkeit erlangte.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

IV. Kostenfestsetzung

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Marion Heinz)

Anlage 1: Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Inhalt	Blatt
	<u>Ordner I</u>	
	<u>Antragsunterlagen vom 11.11.2022</u>	
1	Verpflichtungserklärung	1
	Inhaltsverzeichnis	1
2	Titelblatt	
	Antrag auf Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
3	BlmSchG-Formulare	
	Formular 1.1 - Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
	Formular 1.2	1
	Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen	7
	Formular 3 - Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild	2
	Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 4a – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	4
	Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)	3
	Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)	3
	Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)	1
	Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO ² , N ² O, PFC)	2
	Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
	Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angaben zum Betriebsbereich	1
	Formular 8.2 – Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Anlagen in Betriebsbereichen	1
	Formular 8.3 – Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angemessener Sicherheitsabstand	2
	Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	2
	Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung	2
	Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	4
	Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung	3
	Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	1

	Formular 10.3 - Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 11.1 – Brandschutz	1
	Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
	Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	1
	Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG	1
	Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
	Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
	Anlage 3 – Fließbild	1
	Anlage 4 – Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches vor Errichtung/Änderung einer Anlage (12. BlmschV)	4
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Anlage zum Bauantrag vom Dez. 2021, Lehnerts + Müller	2
	Anlagenbeschreibung mit Sicherheitsvorkehrungen, Lehnerts + Müller	16
5	Gutachterliche Stellungnahme	
	Vorabbestätigung Dr.-Ing. M. Gringel	2
	Prüfung der Planunterlagen gem. § 29a BImSchG der NH ₃ -Kälteanlage	16
6	Anlagen – Planunterlagen	
	TOP-Karte im M. 1/25000 Luftbild	1
	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	2
	Luftbildübersicht	1
	Katasterkarte im M. 1:1000 vom 22.10.2021	1
	Feuerwehrplan	1
7	Fliessbild	1
8	Bauantragsunterlagen	
	Antrag auf Baugenehmigung	6
	Baubeschreibung Gebäude	4
	Betriebsbeschreibung Architektur- Ingenieurbüro Simon	1
	Berechnung der Buttogrundfläche (BGF) nach DIN 277	1
	Liegenschaftskarte mit eingetragenem Bauvorhaben	1
	Flurstücks- und Eigentüternachweise	5
	Plan Erdgeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Plan Obergeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Plan 2. Obergeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Querschnitte / SW im M. 1/100	1
	Erhebungsbogen	3

9	Ergänzung 2 zum Brandschutzkonzept	
	2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Galemann Bauphysik Ingenieur Consult v. 15.11.2021	25
10	Ausgangszustandsbericht	
	Vermerk zum Lageplan zum bestehenden AZB der Simon-Fleisch GmbH	1
	Liegenschaftskarte v. 22.10.2021 mit Eintragung des Vorhabens	1
	Ausgangszustandsbericht vom 22.10.2021 der RSK Alenco GmbH	187
	<u>Ordner II</u>	
	<u>Nachtrag vom 22.08.2023</u>	
1	Inhaltsverzeichnis, Tabelle Stellungnahmen	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Tabelle Stellungnahmen	11
2	Titelblatt	
	Nachtrag zum Antrag auf Genehmigung gem. BImSchG	1
3	BImSchG-Formulare, Änderungen und Ergänzungen	
	Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
	Formular 1.2	1
	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	7
	Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	4
	Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
	Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	1
	Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung	1
	Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
4/4.1	Anlagen-/Betriebsbeschreibung, Überarbeitung	
	Anlagenbeschreibung mit Sicherheitsvorkehrungen, Lehnerts + Müller v. 20.07.2023	16
4.2	Selbsteinstufung und Sicherheitsdatenblätter	
	Dokumentationsformblatt 2 Wärmeträgerflüssigkeit, coracon® LT ECO F-15 vom 30.04.2021	1
	Sicherheitsdatenblatt, Produkt RENISO KC 68, Fuchs Schmierstoffe	10

	GmbH v. 30.10.2013	
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak, GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH vom 27.07.2012	12
	Sicherheitsdatenblatt coracon® LT ECO F-30 / F-20 F-15, Aqua-Concept GmbH vom 26.03.2021	8
5	Gutachterliche Stellungnahme	
	Prüfung der Planunterlagen gem. § 29a BImSchG der NH3-Kälteanlage, Dr. Ing. Meinolf Gringel v. 05.12.2022, Projekt-Nr. 1882 23 37	16
6	Anlagen – GRZ/BMZ akt. Planunterlagen	
	Aufstellung GRZ un BMZ – Bestand, Stadtland Architekten	2
	Plan 1. Obergeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Plan 2. Obergeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Plan Querschnitt / SW im M. 1/100	1
7	Maschinenaufstellplan	
	Plan Aufstellung Maschinenraum 1. OG	1
8	Brandschutzkonzept, 2. Ergänzung aktualisiert durch Kapitel 7.1 – 7.4	
	2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Galemann Bauphysik Ingenieur Consult vom Mai 2023	28
9	Geräuschimmissionsprognose	
	Geräuschimmissionsprognose Bericht NR. M175961/01 vom 05.07.2023 der Müller-BBM, Gelsenkirchen	24
	<u>Ordner II</u>	
	<u>Nachtrag vom 24.10.2024</u>	
	Anschreiben	3
	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	7
	Ergänzung zur Fachtechnischen Stellungnahme zum Gewässerschutz vom 21.05.2024, Zimmermann Ingenieure GmbH v. 23.10.2024	3
	Kopie Brandschutzrechtliche Stellungnahme v. 09.09.2024	2
	Plan Schema Kaltsole	1
	Dokumentationsformblatt 2, Kühlwasser v. 22.10.2024	2
	Dokumentationsformblatt 2, BENAMIN Fresh	2
	Sicherheitsdatenblatt BENAMIN Fresh, BWT Holding GmbH, v. 13.04.2023	10

	<u>Nachtrag vom 20.11.2024</u>	
	Antrag auf Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystem (Abschlammwasser), ÖBB-Consult Dr. Zanders v. 18.11.2024	8
	Sicherheitsdatenblatt BENAMIN Fresh, BWT Holding GmbH, vom 13.04.2023	10
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 96 %, Chemos GmbH & Co. KG, v. 18.02.2019	12
	Sicherheitsdatenblatt Stabitol VP 260, Chemie + Wasser Lohbeck GmbH, v. 20.09.2013	7
	<u>Nachtrag vom 14.02.2025</u>	
	Anschreiben vom 14.02.2025	2
	Antrag auf Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystem (Abschlammwasser), ÖBB-Consult Dr. Zander, v. 16.01.2025	1
	Formular 1.2	1
	Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	4
	Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung	3
	Übersichtsplan Betriebsentwässerung v. 03.02.2025	1
	Sicherheitsdatenblatt Stabitol VP 260, Chemie + Wasser Lohbeck GmbH, v. 28.03.2024	9
	<u>Ordner III</u>	
	<u>Ergänzungen zum Nachtrag vom 22.08.2024</u>	
1	Inhaltsverzeichnis, Aktualisierte Bearbeitungstabelle	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Aktualisierte Bearbeitungstabelle	17
2	Titelblatt	
	Ergänzungen gem. Stellungnahmen zum Nachtrag BIM2023/0005	1
3	BImSch-Formulare, Aktualisierung Formular 4 + 4A	
	Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	2
	Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	4
4/4.1	Anlagen-/Betriebsbeschreibung, Aktualisierung	
	Anlagenbeschreibung mit Sicherheitsvorkehrungen Lehnerts + Müller v. 06.02.2024	17
4.2	Selbsteinstufung und Sicherheitsdatenblätter	

	WHG Know-how Anlagenbezogener Gewässerschutz TÜV Süd Industrie Service, Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen nach AwSV v. 22.04.2024	1
	Dokumentationsformblatt 2, Wärmeträgerflüssigkeit coacon® GT ECO AF-14	2
	Tabelle 2: Wassergefährdende Wärmeträgermedien und deren prozentuale Anteile an WGK 1-Stoffen (Stand 03.11.2023) nach Produktname	2
	Produktinformation coracon® GT ECO AF-14, aqua-concept	2
	Sicherheitsdatenblatt coracon® GT ECO AF-14, Aqua-Concept GmbH v. 28.07.2020	9
5	Fachtechnische Stellungnahme zum Gewässerschutz	
	Fachtechnische Stellungnahme zum Gewässerschutz, ZBI Zimmermann Ingenieure GmbH v. 22.08.2021	6
	Dokumentationsformblatt 2, Wärmeträgerflüssigkeit coracon® GT ECO AF-14	2
	WHG Know-how Anlagenbezogener Gewässerschutz, TÜV Süd Industrie Service, Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen v. 22.04.2024	1
	Tabelle 2: Wassergefährdende Wärmeträgermedien und deren prozentuale Anteile an WGK 1-Stoffen (Stand 03.11.2023) nach Produktname	2
	Sicherheitsdatenblatt coracon® GT ECO AF-14, Aqua-Concept GmbH v. 28.07.2020	9
	Produktinformation coracon® GT ECO AF-14, aqua-concept	2
	Anhang 3 Anlagenkonzept	3
	Anhang 4 Technischen Unterlagen	3
	Anlagenbeschreibung mit Sicherheitsvorkehrungen Lehnerts + Müller v. 06.02.2024	17
6	Aktuelle Planunterlagen, Grundrisse und Querschnitte mit Angaben zur Edelstahl-Auffangwanne	
	Liegenschaftskarte vom 24.01.2024	1
	Plan Erdgeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Plan 1. Obergeschossgrundriss im M. 1/100	1
	Plan Dachdraufsicht im M. 1/100	1
	Plan Querschnitt im M. 1/100	1
7	Anlagenschema Kälteanlage und Fließbild – Aktualisierung	
	Anlagenschema Kälteanlage (vereinfachte Darstellung/Detaildarstellung)	1

	im R&I-Fließbild)	
	Plan Fliessbild	1
8	Brandschutzkonzept, Überarbeitung der Nachtragsunterlagen	
	2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Galemann Bauphysik Ingenieure Consult, Stand August 2024	33
	Fachtechnische Stellungnahme zum Gewässerschutz, ZBI Zimmermann Ingenieure GmbH v. 22.08.2024	3
	Anhang 1 Topographische Karte, Flurkarte, Lageplan, Grundriss usw. siehe Antragsunterlagen	1
	Anhang 2 Stoffliste, Gefährdungsstufe, Selbsteinstufung	1
	Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 38 AwSV	1
	Dokumentationsformblatt 2, Wärmeträgerflüssigkeit coracon® GT ECO AF-14	2
	WHG Know-how Anlagenbezogener Gewässerschutz, TÜV Süd Industrie Service, Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen v. 22.04.2024	1
	Tabelle 2: Wassergefährdende Wärmeträgermedien und deren prozentuale Anteile an WGK 1-Stoffen (Stand 03.11.2023) nach Produktname	2
	Sicherheitsdatenblatt coracon® GT ECO AF-14, Aqua-Concept GmbH v. 28.07.2020	9
	Produktinformation coracon® GT ECO AF-14, aqua-concept	2
	Anhang 3 Anlagenkonzept	3
	Anhang 4 Technische Unterlagen	3
	Anlagenbeschreibung mit Sicherheitsvorkehrungen Lehnerts + Müller v. 06.02.2024	17
9	Entsorgungsbescheinigungen	
	Schiessl Kundeninformation: Rücknahme von Hydraulikölen	1
	Transportgenehmigung Landratsamt München v. 19.01.2012 an Firma Robert Schießl GmbH	4
	Fahrerlieferschein Schiessl	3
	Zertifikat der ZER-QMS Zertifizierungsstelle Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH, Köln an Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG zum Entsorgungsbetrieb v. 13.11.2023	32

Durchschriften:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Frau Hoffmann
Deworastraße 8
54290 Trier

AZ: 24/03/5.1/2023/0126

Mail: Britta.Hoffmann@sgdnord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz
Herrn Jäger
Deworastraße 8
54290 Trier

AZ: 345-BIMM-231-30400/2023

Mail: Erich.Jaeger@sgdnord.rlp.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 22
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Brandschutzdienststelle
Fachbereich 32

AZ: BA2023/0191

AZ: 22-W0124/2023

AZ: 22-52112-2024/280

AZ: 32-12431

Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

AZ: S1/03-05-02-03#00009#0285

Mail: anbau@fba.bund.de

Stadtverwaltung Wittlich
Frau Junk/Frau Orth
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

AZ: II.5211.BIM0039/2023